

Ausbildungsplan

Sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Datum der Unterzeichnung

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender):

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Baugeräteführer/Baugeräteführerin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut der **Ausbildungsverordnung vom 12. Mai 1997** ist in den folgenden Seiten niedergelegt. Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten. Änderungen des Zeitumfanges und des zeitlichen Ablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständiges Planen, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Inhalte der Ausbildungsordnung und den betrieblichen Ausbildungsplan erläutern d) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			☐
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktion des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretung und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				☐
3	Arbeits- und Tarifrecht (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen				☐
4	Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen c) berufsbezogene Arbeitsschutzvorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, anwenden d) Betriebsanweisungen und Arbeitssicherheitsvorschriften bei Arbeitsabläufen anwenden e) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen beschreiben f) Gefahren, die beim Umgang mit elektrischen Strom entstehen, beachten g) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen und Arbeitsstoffen ausgehen, beschreiben h) Maßnahmen für den vorbeugenden Brandschutz und Explosionsschutz ergreifen i) Brandschutzeinrichtungen und Brandbekämpfungsgeräte bedienen k) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten				☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständiges Planen, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		l) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten des rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen m) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten nennen und die Möglichkeit rationeller Energieverwendungen im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen				☐ ☐
5	Arbeitsplanung (§ 3 Nr. 5)	a) Skizzen, Zeichnungen, Verlegepläne sowie Ver- und Entsorgungspläne anwenden b) Betriebsanleitungen und Wartungsanweisungen anwenden c) Ersatzteillisten anwenden d) Ver- und Entsorgungsanweisungen für Betriebs- und Hilfsstoffe lesen und anwenden e) technische Sachverhalte, insbesondere in Form von Protokollen und Berichten, dokumentieren f) Bestimmungen der Material- und Geräteverwaltung anwenden				☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
6	Einrichten und Sichern von Baustellen, Arbeits- und Schutzgerüsten (§ 3 Nr. 6)	a) Baustelle einschließlich Materiallager, Versorgungsanschlüsse, Unterkünfte und Reparaturwerkstatt einrichten b) Sicherung der Baustelle, insbesondere durch Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung und Verkehrsführung, nach Vorschrift durchführen c) Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen sowie auf Arbeitssicherheit prüfen	7			☐ ☐ ☐
7	Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 3 Nr. 7)	a) Bau- und Bauhilfsstoffe nach Verwendungszweck und Arbeitsauftrag verarbeiten	3			☐
		b) Bodenarten und Bodenklassen unterscheiden und die Einbaufähigkeit der Böden beurteilen			2	☐
7.1		Die vorstehenden Ausbildungsinhalte unter laufender Nummer 7 Buchstabe a und b sollen unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft vermittelt werden.			10	☐
8	Arbeiten in der Bautechnik (§ 3 Nr. 8)	a) Steinbauverfahren anwenden b) Schalungen und Traggerüste aufstellen, sichern und abbauen c) Stahlbetonteile herstellen d) Sickerungen, Abflurrinnen und Drainagen anlegen sowie Rohre verlegen und einbauen	9			☐ ☐ ☐ ☐
		e) Gräben und Gruben ausheben, verbauen und verfüllen f) Gründungen herstellen g) Verfahren zur Wasserhaltung anwenden h) Oberboden abtragen, lagern, pflegen und andecken i) Böden lösen, laden, fördern, einbauen und verdichten k) Böden mit Bindemitteln verbessern und verfestigen l) Fertigteile transportieren und einbauen			10	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		m) Planum herstellen n) profilgerechte Böschungen und Oberflächenentwässerungen herstellen o) Frostschutzschichten sowie gebundene und ungebundene Tragschichten herstellen			8	☐ ☐ ☐
9	Handhaben von Vermessungsgeräten (§ 3 Nr. 9)	a) Vermessungsgeräte, insbesondere Winkelprisma, Nivellierinstrument und Laser, handhaben b) Geraden ausfluchten, Längenmessung ausführen sowie Höhen übertragen und einmessen c) Schnur- und Visiergerüste aufstellen sowie rechte Winkel anlegen und überprüfen	5			☐ ☐ ☐
		d) Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen e) Längs- und Querprofile abstecken			2	☐ ☐
10	Be- und Verarbeiten von Metallen und Kunststoffen (§ 3 Nr. 10)	a) Metalle und Kunststoffe nach Eigenschaften unterscheiden und dem Verwendungszweck zuordnen b) Werkzeuge nach Werkstoff, Form und Oberflächengüte des Werkstückes auswählen c) Form- und Maßgenauigkeit von Werkstücken prüfen d) Werkstücke manuell bearbeiten e) Werkstücke maschinell bearbeiten	10			☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständiges Planen, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
		f) Metalle, insbesondere durch Brennschneiden und Richten, thermisch behandeln g) lösbare und nichtlösbare Verbindungen herstellen, insbesondere Metalle löten und schweißen		6		☐ ☐
11	Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten (§ 3 Nr. 11)	a) Bauteile, Baugruppen und Systeme von Baugeräten unterscheiden, zuordnen und handhaben, insbesondere aa) hydraulische und pneumatische Systeme bb) Maschinenelemente, insbesondere lösbare und nichtlösbare Verbindungselemente, Triebwerkelemente und Strömungselemente cc) Hauptbaugruppen, insbesondere unterschiedliche Fahrwerke von Baugeräten, Unter- und Oberwagen, Drehverbindungen und Drehdurchführungen sowie Tragkonstruktionen dd) Antriebsarten, insbesondere Elektromotoren und Verbrennungsmotoren ee) Kraftübertragungselemente, insbesondere Kupplungen und Getriebe ff) Bremssysteme, insbesondere selbsttätige und nichtselbsttätige Bremsen	10			☐ ☐ ☐
		b) elektrische Bauelemente im Niederspannungsbereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Leitungssicherungen, Fehlerstrom-Schutzschalter und Notendhalteeinrichtungen c) elektrotechnische Aggregate im Kleinspannungsbereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Starterbatterien, Anlasser, Lichtmaschinen und Signalelemente		7		☐ ☐
					4	☐
				2		☐ ☐
12	Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebnehmen von Baugeräten (§ 3 Nr. 12)	a) Baugeräte in Betrieb nehmen, insbesondere aa) Umfeld für den Maschineneinsatz feststellen bb) äußere Kontrolle des Gerätes, insbesondere unter Beachtung des Umweltschutzes, durchführen und Kontrollbucheintragungen berücksichtigen cc) Sicherheitseinrichtungen nach Betriebsanleitung überprüfen b) Baugeräte nach Betriebsanleitung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und des Umweltschutzes außer Betrieb nehmen c) Baugeräte umrüsten, insbesondere aa) Anbaugeräte und Zusatzausrüstungen aufgabengerecht auswählen und montieren bb) Arbeitsausrüstungen, insbesondere Tragmittel, Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel, Förder-, Verteiler-, Verdichtungs-, Glätt- und Grabeinrichtungen, auswählen und montieren d) Baugeräte im öffentlichen Straßenverkehr bis zu den Grenzen der Führerscheinklasse III unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung führen e) mindestens zwei Baugeräte, insbesondere Hydraulikbagger, Rad- und Kettenlader, Verdichtungsgeräte, Turmkräne und Spezialtiefbaugeräte, bedienen und führen f) Baugeräte verladen und umsetzen		5		☐ ☐ ☐ ☐
					6	☐ ☐
					2	☐
					16	☐ ☐
13	Warten von Baugeräten, Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen (§ 3 Nr. 13)	a) Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmier-, Kühl- und Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit sowie Batteriesäure nach Wartungsvorschrift und Wirtschaftlichkeit einsetzen, kontrollieren, nachfüllen und wechseln b) Filter, Abscheider und Siebe kontrollieren, reinigen und austauschen c) Betriebs- und Hilfsstoffe sowie ölhaltige Stoffe lagern und entsorgen d) Bauteile, Baugruppen und Bauelemente, insbesondere Sicherheitseinrichtungen, nach Wartungsvorschrift abschmieren, ölen, reinigen und konservieren sowie auf Dichtheit, Risse und Verschleiß prüfen e) mechanische Verbindungen, insbesondere deren Sicherungselemente, kontrollieren f) Trag-, Anschlag- und Lastaufnahmemittel kontrollieren, reinigen und nach Wartungsvorschrift schmieren und ölen g) Einstellwerte, insbesondere Winkel, Spiel und Druck, nach Wartungsangaben kontrollieren, ein- und nachstellen	8			☐ ☐ ☐
				4		☐ ☐
					4	☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständiges Planen, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			vermittelt
			1	2	3	
1	2	3	4			5
14	Feststellen von Störungen sowie Einleiten von Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung an Baugeräten (§ 3 Nr. 14)	a) Störungen und Fehler an Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten feststellen, eingrenzen und bewerten b) Funktionspläne, insbesondere hydraulische, pneumatische und elektrische Schaltpläne sowie Fehlersuchanleitungen, anwenden c) Prüf- und Meßgeräte nach Betriebsvorschriften anwenden und Ergebnisse bewerten			7	☐ ☐ ☐
15	Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen (§ 3 Nr. 15)	a) Werkzeuge und Montagehilfsmittel bei Montage und Demontage von Baugeräteteilen einsetzen b) Bauteile und Baugruppen sowie Baugeräte unter Beachtung von Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften instandsetzen, insbesondere aa) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktion ausbauen, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, reinigen, kennzeichnen und lagern bb) Bauteile für den funktionsgerechten Einbau hinsichtlich Fügeflächen und Dichtigkeitsanforderungen prüfen cc) Bauelemente austauschen dd) Bauteile und Baugruppen funktionsgerecht ausrichten, abdichten und verbinden c) Bauteile und Baugruppen sowie Sicherheitseinrichtungen auf ihre Funktion prüfen und Einstellungen vornehmen d) Montagehilfen herstellen und anwenden		2	4 3	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

In überbetrieblichen oder geeigneten betrieblichen Ausbildungsstätten sind zu vermitteln:

- im ersten Ausbildungsjahr in sechzehn Wochen insbesondere die unter laufender Nummer 6 Buchstabe b und c, laufender Nummer 7 Buchstabe a, laufender Nummer 8 Buchstabe a bis d, laufender Nummer 9 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 10 Buchstabe a bis e und laufender Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa bis cc aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
- im zweiten Ausbildungsjahr in vierzehn Wochen insbesondere die unter laufender Nummer 8 Buchstabe e, i und l, laufender Nummer 10 Buchstabe f und g, laufender Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd und ee, Buchstabe b und c, laufender Nummer 12 Buchstabe a bis c, laufender Nummer 13 Buchstabe d bis f und laufender Nummer 15 Buchstabe a und b aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse,
- im dritten Ausbildungsjahr in sechs Wochen insbesondere die unter laufender Nummer 8 Buchstabe n, laufender Nummer 12 Buchstabe e und f und laufender Nummer 15 Buchstabe c und d aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse.

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden **gründlich erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, daß die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: